



# Westschweizer Stiftung zugunsten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) Vorsorgereglement

Inkrafttreten am 01.01.2025

# Inhalt

<b>A. Stiftungszweck</b>	<b>3</b>
Art. 1 <i>Stiftungszweck</i>	3
Art. 2 <i>Inhalt des Vorsorgereglements</i>	3
<b>B. Kontoeröffnung und -auflösung</b>	<b>3</b>
Art. 3 <i>Vorsorgevereinbarung und Beiträge</i>	3
Art. 4 <i>Zusammensetzung des Säule-3a-Kontos</i>	4
Art. 5 <i>Kontoeröffnung und Anlage des Guthabens aus der gebundenen Selbstvorsorge</i>	4
Art. 6 <i>Informationspflicht der Stiftung und des Vorsorgenehmers</i>	4
Art. 7 <i>Wechsel von Dienstleistern</i>	5
Art. 8 <i>Altersleistung</i>	5
Art. 9 <i>Hinterlassenenleistung</i>	5
Art. 10 <i>Vorzeitige Auflösung des Kontos durch den Vorsorgenehmer</i>	6
Art. 11 <i>Verpfändung und Abtretung</i>	6
<b>C. Zusatzdeckung der Risiken Invalidität und/oder Tod</b>	<b>6</b>
Art. 12 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	6
<b>D. Finanzierung</b>	<b>7</b>
Art. 13 <i>Zweck</i>	7
Art. 14 <i>Gebühren und Kommissionen</i>	7
Art. 15 <i>Retrozessionen</i>	8
Art. 16 <i>Mehrwertsteuer</i>	8
Art. 17 <i>Verrechnungssteuer</i>	8
Art. 18 <i>Zusatzleistungen und -gebühren</i>	8
<b>E. Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
Art. 19 <i>Erfüllungsort</i>	9
Art. 20 <i>Gerichtsstand</i>	9
Art. 21 <i>Haftung</i>	9
Art. 22 <i>Inhaltliche Lücken</i>	9
Art. 23 <i>Steuerliche Behandlung bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens</i>	9
Art. 24 <i>Änderungen am Vorsorgereglement</i>	9
Art. 25 <i>Inkrafttreten</i>	9

**Gestützt auf Art. 8 der Stiftungsurkunde der Westschweizer Stiftung zugunsten der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) (die «Stiftung») erlässt der Stiftungsrat folgendes Vorsorgereglement:**

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit beziehen sich Begriffe, die Personen bezeichnen, sowohl auf Männer als auch auf Frauen.

Die Eintragung einer Partnerschaft im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare beim Zivilstandamt ist einer Ehe im Sinne dieses Reglements gleichgestellt. Durch eine eingetragene Partnerschaft verbundene Personen werden verheirateten Personen im Sinne dieses Reglements gleichgestellt. Die gerichtliche Auflösung einer Partnerschaft wird einer Scheidung im Sinne dieses Reglements gleichgestellt.

## **A. Stiftungszweck**

### **Art. 1 Stiftungszweck**

Das Säule-3a-Konto ermöglicht dem Vorsorgenehmer steuerbegünstigte Einzahlungen gemäss Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3).

Auf Antrag des Vorsorgenehmers kann die Stiftung einen Versicherungsschutz zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod anbieten.

### **Art. 2 Inhalt des Vorsorgereglements**

Durch die Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung haben die Stiftung und der Vorsorgenehmer bzw. seine Anspruchsberechtigten gegenseitige Rechte und Pflichten. Das vorliegende Reglement regelt alle Punkte im Zusammenhang mit diesen Rechten und Pflichten.

## **B. Kontoeröffnung und -auflösung**

### **Art. 3 Vorsorgevereinbarung und Beiträge**

Die Stiftung unterzeichnet mit jedem Vorsorgenehmer eine Vorsorgevereinbarung zur ausschliesslichen Verwendung für die Erhaltung der gebundenen Selbstvorsorge nach schweizerischem Recht.

Nach Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung eröffnet die Stiftung für den Vorsorgenehmer ein individuelles Vorsorgekonto bei einem von ihr akkreditierten und vom Vorsorgenehmer gewählten Finanzinstitut. Die Stiftung ist berechtigt, mit den zuständigen Finanzinstituten alle erforderlichen Informationen auszutauschen, um sicherzustellen, dass das Konto oder Depot ordnungsgemäss geführt wird.

Die Stiftung hat das Recht, die Eröffnung eines Kontos durch einen Vorsorgenehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Vorsorgenehmer entscheidet frei über die Häufigkeit seiner Beiträge, muss aber den Mindestbetrag einhalten, den der Stiftungsrat vorschreiben kann.

Der jährliche Gesamtbeitrag darf den nach Art. 7 Abs. 1 BVV 3 zulässigen Höchstbetrag nicht überschreiten. Vorbehalten sind höhere Beträge aus einer Übertragung von einer anerkannten Vorsorgeform. Überschüssige Beiträge werden von der Stiftung umgehend zurückerstattet.

#### **Art. 4 Zusammensetzung des Säule-3a-Kontos**

Dem Säule-3a-Konto können unter anderem gutgeschrieben werden:

- Beiträge des Vorsorgenehmers
- ein von einer Stiftung für gebundene Selbstvorsorge übertragenes Vorsorgeguthaben
- Überträge aus der Teilung von Vorsorgeguthaben bei Scheidung
- Zinsen und Erträge aus Anlagen
- Einkäufe, ab dem 01.01.2025, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Vom Säule-3a-Konto können eingezogen werden:

- Überträge an andere Vorsorgeeinrichtungen
- Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Kommissionen oder Gebühren der Stiftung, der externen Dienstleister, aber auch der akkreditierten Depotbanken und Vermögensverwalter gemäß dem Kostenreglement
- allfällige Risikoprämien
- potenzielle Anlageverluste
- Überträge aus der Teilung von Vorsorgeguthaben bei Scheidung

In Abstimmung mit den mit der operativen Verwaltung der Säule-3a-Konten beauftragten Partner-Depotbanken entscheidet der Stiftungsrat, ob die betreffenden Konten verzinst werden. Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres gutgeschrieben. Scheidet der Vorsorgenehmer während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins anteilmässig berechnet.

#### **Art. 5 Kontoeröffnung und Anlage des Guthabens aus der gebundenen Selbstvorsorge**

Sobald der Vorsorgenehmer und die Stiftung das Dokument mit der Auswahl der Anlagen unterzeichnet haben, eröffnet die Stiftung in ihrem Namen für den Vorsorgenehmer ein Säule-3a-Konto bei einer von der Stiftung akkreditierten Depotbank oder Vermögensverwaltung. Der Vorsorgenehmer bestimmt in Abstimmung mit der Stiftung die Anlagestrategie und den Vermögensverwalter.

Die Entwicklung des Vorsorgeguthabens auf dem Säule-3a-Konto ist somit von der Wertentwicklung abhängig, die mit der ausgewählten Anlagestrategie erzielt wird. Alle Anlagestrategien entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen von BVV 2.

Der Vorsorgenehmer kann seine Anlagestrategie im Rahmen der Liste der von der Stiftung anerkannten Anlagelösungen und vorbehaltlich der Zustimmung der Stiftung ändern.

Die Stiftung kontrolliert regelmässig die gesetzlichen Anlagerichtlinien.

Die Bedingungen und Lösungen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung, die den gesetzlichen Bestimmungen von BVV 2 zu Guthaben der gebundenen Selbstvorsorge unterliegen, sind im Anlagereglement umfassend beschrieben.

Die Anlage des Guthabens der gebundenen Selbstvorsorge begründet weder einen Anspruch auf einen Mindestzinssatz noch eine Garantie für den Wert des Anlagekapitals. Das Anlagerisiko trägt allein der Vorsorgenehmer.

#### **Art. 6 Informationspflicht der Stiftung und des Vorsorgenehmers**

Der Vorsorgenehmer erhält von der Stiftung nach Eröffnung des Säule-3a-Kontos eine Bestätigung. Jeweils Anfang Jahr sendet die Stiftung ihm einen Kontoauszug des abgelaufenen Jahres mit Angabe aller Transaktionen sowie dem Saldo des Vorsorgeguthabens per 31. Dezember. Der Vorsorgenehmer kann von der Stiftung jederzeit Informationen und einen Kontoauszug anfordern.

Während der Vorsorgenehmer der Stiftung angeschlossen ist, muss er dieser sämtliche Anschriften-, Namens- und Zivilstandsänderungen mitteilen. Ist der Vorsorgenehmer bei Eröffnung seines Säule-3a-Kontos verheiratet oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft, so hat er der Stiftung das Datum seiner Heirat bzw. der Eintragung der Partnerschaft bekanntzugeben. Die Stiftung lehnt jegliche Haftung für die Folgen verspäteter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben von Personalien ab. Mitteilungen an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vermerkte Adresse versandt wurden.

## **Art. 7 Wechsel von Dienstleistern**

Die Stiftung kann die Liste der von der Stiftung akkreditierten externen Dienstleister (Depotbank, Vermögensverwalter, ...) jederzeit ändern.

Gegebenenfalls führt die Stiftung eine Information an den Vorsorgenehmer über die bevorstehenden Änderungen durch. Der Vorsorgenehmer verfügt dann über eine Frist von 30 Tagen, um gegen diese Änderungen Einspruch zu erheben und kostenlos die Übertragung seines Vorsorgeguthabens durch eine Überweisung an eine anderen Säule-3a-Stiftung zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass der Versicherungsnehmer diese Änderungen.

## **Art. 8 Altersleistung**

Das Guthaben aus der gebundenen Selbstvorsorge darf dem Vorsorgenehmer frühestens fünf Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter der AHV ausgerichtet werden. Der Bezug kann für höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters der AHV aufgeschoben werden, wenn der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist (Art. 3 Abs. 1 BVV 3).

Die Auszahlung seiner Altersleistungen muss der Vorsorgenehmer bei der Stiftung schriftlich beantragen.

## **Art. 9 Hinterlassenenleistung**

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor er Anspruch auf die Auszahlung der Altersleistung hat, wird das Guthaben aus der gebundenen Selbstvorsorge als Todesfallkapital ausgerichtet und den Begünstigten unabhängig vom Erbrecht in nachfolgender Reihenfolge ausgezahlt:

1. der überlebende Ehegatte oder der überlebende eingetragene Partner
2. die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
3. die Eltern
4. die Geschwister
5. die sonstigen Erbberechtigten

Ohne vorherige Weisung des Vorsorgenehmers schliesst jede Kategorie die nächste vom Leistungsanspruch aus.

Innerhalb einer Kategorie wird die Hinterlassenenleistung gleichmässig unter den Begünstigten aufgeteilt, es sei denn, der Vorsorgenehmer hat eine andere Aufteilung vorgesehen, die er der Stiftung schriftlich mitgeteilt hat.

Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der Begünstigten jederzeit löschen oder ändern. In diesem Fall gelten im Hinblick auf die Begünstigten die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 2 BVV 3.

## **Art. 10 Vorzeitige Auflösung des Kontos durch den Vorsorgenehmer**

Der Vorsorgenehmer kann in den folgenden Fällen den Vorbezug seines Vorsorgeguthabens beantragen und damit seine Mitgliedschaft in der Stiftung kündigen:

- a) Der Vorsorgenehmer bezieht eine volle Invalidenrente aus der Eidgenössischen Invalidenversicherung und das Invaliditätsrisiko ist nicht versichert.
- b) Der Vorsorgenehmer verwendet das Vorsorgekapital für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Form der Vorsorge.
- c) Der Vorsorgenehmer nimmt eine andere selbstständige Erwerbstätigkeit auf.
- d) Der Vorsorgenehmer verlässt die Schweiz endgültig.
- e) Der Vorsorgenehmer nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf
- f) Der Vorsorgenehmer beantragt den Vorbezug seines Vorsorgekapitals für folgende Zwecke:
  - 1. Erwerb oder Bau von Wohneigentum für seinen Eigenbedarf
  - 2. Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum für seinen Eigenbedarf
  - 3. Rückzahlung von Hypothekardarlehen

Die Begriffe Wohneigentum, Beteiligungen und Eigenbedarf sind in den Art. 2 bis 4 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV) definiert.

Ein solcher Vorbezug kann nur alle fünf Jahre beantragt werden.

Bei jedem Antrag auf vorzeitige Barauszahlung ist bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmern eine amtlich beglaubigte Unterschrift des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Kann dessen Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, ist der Vorsorgenehmer berechtigt, das zuständige Gericht anzurufen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, alle Unterlagen anzufordern, die sie zur Klärung des Antrags des Vorsorgenehmers auf vorzeitige Auflösung für notwendig erachtet. Die Kosten und Kommissionen gehen ausschliesslich zulasten des Vorsorgenehmers.

## **Art. 11 Verpfändung und Abtretung**

Jegliche Verpfändung oder Abtretung des Vorsorgeguthabens ist untersagt. Vorbehalten bleibt jedoch die Verpfändung für den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Ansprüche auf Altersleistungen können dem Ehegatten ganz oder teilweise vom Vorsorgenehmer abgetreten oder vom Gericht zugesprochen werden, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. Vorbehaltlich von Art. 4 BVV 3 hat die Stiftung den zu übertragenden Betrag an eine vom Ehegatten bezeichnete Stiftung nach Art. 1 Abs. 1 BVV 3 oder an eine Vorsorgeeinrichtung zu überweisen.

## **C. Zusatzdeckung der Risiken Invalidität und/oder Tod**

### **Art. 12 Allgemeine Bestimmungen**

Der Vorsorgenehmer kann sich bei der Stiftung gegen die Risiken Invalidität und/oder Tod versichern.

Die Deckung der von der Stiftung angebotenen Risikoversicherungsleistungen wird durch den Abschluss von Rückversicherungsverträgen ermöglicht. Die Leistungsverpflichtung der Stiftung entspricht somit jener, die in den Rückversicherungsverträgen vorgesehen ist.

Eine vorzeitige Auflösung wie in Art. 9 des vorliegenden Reglements beschrieben ist nur dann zulässig, wenn das Risiko Invalidität gedeckt ist und der Vorsorgefall bereits eingetreten ist.

Alle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Deckung von Risikoversicherungsleistungen, wie Aufnahmebedingungen, Beginn und Ende der Versicherung, Leistungsumfang, Finanzierung der Risikoprämien usw., sind in einem separaten Reglement festgelegt. Der Vorsorgenehmer kann bei Interesse jederzeit ein Exemplar anfordern.

## D. Finanzierung

### Art. 13 Zweck

Dieser Teil des Reglements enthält Bestimmungen zu allfälligen Kosten und Entschädigungen, die aus dem Vertragsverhältnis entstehen.

Die Stiftung und ihre externen Dienstleister sowie die Depotbanken und Vermögensverwaltung können als Entschädigung für die entstandenen Kosten Kommissionen erheben.

Die Bestimmungen zu den Kommissionen sind in Art. 13 bis 17 des vorliegenden Reglements enthalten und werden dem Vorsorgenehmer bei seiner Aufnahme in die Stiftung mitgeteilt.

### Art. 14 Gebühren und Kommissionen

Folgende Gebühren werden für die unten aufgeführten Leistungen erhoben und direkt vom Säule-3a-Konto des Vorsorgenehmers bei der Depotbank eingezogen. Sie können sich jederzeit ändern. Jede Gebührenänderung wird dem Vorsorgenehmer mitgeteilt.

Weist ein Säule-3a-Konto nach der Verrechnung von Gebühren einen negativen Saldo auf, ist die Stiftung berechtigt, nach eigenem Ermessen die Veräußerung von Wertschriften zu veranlassen, um den negativen Saldo zu decken. In solchen Fällen veräusserst die Stiftung Wertschriften im Wert von mindestens 1% des Vorsorgeguthabens.

#### Verwaltung der Stiftung

Jährliche Verwaltungskommission	0.3%
Kommission pro Jahresbeitrag oder Einkauf, Wahl zwischen	
eine maximale einmalige Ausgabekommission auf die erste Einzahlung	
vereinbart zwischen	CHF 0 bis CHF 1000
oder	
eine wiederkehrende Provision auf jede Prämienzahlung	max. 1%
Maximale einmalige Ausgabekommission mit Übertragung von Kapital aus einer anderen gebundenen Vorsorgeeinrichtung	max. 3%

#### Sonstige Leistungen

Vorbezug, je Fall (Wohneigentumsförderung)	CHF 400
Verpfändung, je Fall (Wohneigentumsförderung)	CHF 100
Ermittlung von Kontaktdaten	CHF 50
Gebühr beim definitiven Wegzug ins Ausland	CHF 500
Die Kommission für die Beratung und die Bearbeitung des Dossiers wird vor der Barauszahlung vom entsprechenden Säule-3a-Konto eingezogen.	

#### Depot / Halten eines Anlagestrategiefonds

Transaktionsgebühren beim Kauf und Verkauf	0.1%: min. CHF 5, max. CHF 50
Verwaltungs- und Beratungsmanagement	0.27% (+MwSt)

#### Sparkonto

Kontoführung	Effektive Kosten der Depotbank
--------------	--------------------------------

#### Vermögensverwaltungsmandat

Lieferung von Wertschriften, je Position	Effektive Kosten der Depotbank
Externe Gebühren (Ausgabekommission, Rücknahmekommission usw.)	Effektive Kosten der Depotbank
Standardkommissionen der Vermögensverwaltung	Effektive Kosten des zugelassenen Vermögensverwalters
Depotgebühr	Effektive Kosten der Depotbank

### **Bemerkungen zu Bank-, Verwaltungs- und Beratungskommissionen:**

Die laufenden Kommissionen werden automatisch vom Säule-3a-Konto eingezogen. Die Belastung erfolgt je nach Depotbank und auf Weisung der Stiftung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Das Anfangskapital bildet die Berechnungsgrundlage für die einmalige Ausgabekommission. Wird der Vorsorgenehmer der Stiftung durch einen Vermittler, einen Makler oder ein Finanzinstitut empfohlen, kann diesem ein Teil der Ausgabekommission zustehen. In diesem Fall ist die Stiftung berechtigt, den entsprechenden Betrag auszuzahlen.

Die Berechnungsgrundlage für die einmalige Ausgabekommission besteht aus dem Anfangskapital oder der ersten Prämienzahlung (sofern der Betrag der ersten Prämienzahlung höher ist als der Betrag der Kommission).

Die Berechnungsgrundlage für die Provision auf jede Prämienzahlung besteht aus jedem Betrag, den der Vorsorgenehmer auf das Konto der Stiftung einzahlt, sofern dieser Betrag mindestens CHF 500 beträgt. Unter CHF 500 wird keine Provision erhoben.

Wenn der Vorsorgenehmer der Stiftung von einem Vermittler, einem Makler oder einem Finanzinstitut empfohlen wird, kann ihnen eine der beiden Provisionen zustehen. In diesem Fall ist die Stiftung berechtigt, ihnen den entsprechenden Betrag zu zahlen.

Das verfügbare Kapital aus der gebundenen Selbstvorsorge bestimmt die Berechnungsgrundlage für Standardkommissionen der Vermögensverwaltung,  
Kommissionen für die administrative Verwaltung der Stiftung,  
allfällige Kommissionen für Kontrollen im Zusammenhang mit von unabhängigen Vermögensverwaltern erbrachten Leistungen.

Die Stiftung übernimmt die Führung der Geschäfte, die Beratung und die Betreuung der Vorsorgenehmer. Die Depotbanken ziehen die im Zusammenhang mit der administrativen Verwaltung anfallenden Gebühren und Kommissionen auf Weisung der Stiftung direkt vom Konto des Vorsorgenehmers ein. Ein Teil der Zinsmarge kann von Banken, die eine Verzinsung des gebundenen individuellen Vorsorgesparrens anbieten, an die Stiftung rückübertragen werden. Mit Unterzeichnung der Vorsorgevereinbarung erklärt sich der Vorsorgenehmer mit den Bestimmungen des Kapitels «Gebühren und Kommissionen» im vorliegenden Reglement einverstanden.

Im Falle eines Austritts werden die Kommissionen zum Zeitpunkt des effektiven Austritts aus der Stiftung erhoben. Bei einer Aufnahme und/oder einem Austritt im Verlauf eines Monats wird die laufende Verwaltungskommission stets für den ganzen Monat erhoben.

Allfällige von der Stiftung angeforderte Rückzahlungen von Anlagestiftungen oder Anlagefonds werden den Depots der jeweiligen Vorsorgenehmer von der depotführenden Bank direkt gutgeschrieben.

### **Art. 15 Retrozessionen**

Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, müssen die an die Stiftung weitergeleiteten Retrozessionen zusätzlich zu ihren reglementarischen Entschädigungen dem Vorsorgenehmer weitergeleitet und gutgeschrieben werden.

### **Art. 16 Mehrwertsteuer**

Die Stiftung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer.

### **Art. 17 Verrechnungssteuer**

Die Stiftung reicht jährlich einen Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein und schreibt den betreffenden Vorsorgenehmern die erstattete Steuer gut.

### **Art. 18 Zusatzleistungen und -gebühren**

Ausserordentliche Dienstleistungen und Gebühren, die vom Vorsorgenehmer verursacht oder angefordert und von der Stiftung (oder ihren Vertragsdienstleistern) erbracht werden, wie Express-Sendungen, Beratungen, Erstattungsanträge/Einzug von ausländischen Einkommenssteuern usw., werden direkt dem Säule-3a-Konto des Vorsorgenehmers angerechnet. In jedem Fall muss der Vorsorgenehmer vorgängig über die entstehenden Mehrkosten informiert werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Erfüllungsort**

Alle Vorsorgeleistungen des Vorsorgenehmers oder seines/r Begünstigten müssen bei einem auf Schweizer Gebiet zugelassenen Institut eingezahlt werden.

### **Art. 20 Gerichtsstand**

Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Reglements werden vor den zuständigen Gerichten im Sinne von Art. 73 Abs. 1 BVG verhandelt.

Im Falle eines Rechtsstreits ist die Stiftung berechtigt, das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

Sitz der Stiftung und Gerichtsstand ist Genf.

### **Art. 21 Haftung**

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf dem an die Stiftung gerichteten Kontoeröffnungsantrag überprüft.

Durch falsche Angaben oder eine fehlende Legitimation verursachte Schäden gehen zulasten des Vorsorgenehmers, ausser im Falle grober Fahrlässigkeit der Stiftung.

Darüber hinaus haftet die Stiftung gegenüber dem Vorsorgenehmer bzw. dem/den Begünstigten nicht für mögliche Folgen einer allfälligen Nichterfüllung der vertraglichen und reglementarischen Pflichten durch Letztere.

Der Vorsorgenehmer und der/die Begünstigte/n können verpflichtet sein, der Stiftung gegenüber Nachweise für die von ihnen behaupteten Tatsachen zu erbringen.

Die Stiftung behält sich das Recht vor, zusätzliche Überprüfungen durchzuführen.

### **Art. 22 Inhaltliche Lücken**

In allen nicht ausdrücklich im vorliegenden Reglement vorgesehenen Fällen entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde und des Stiftungsreglements sowie unter Bezugnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 23 Steuerliche Behandlung bei Auszahlung des Vorsorgeguthabens**

Das Vorsorgeguthaben wird bei Auszahlung nach Bundesrecht und kantonalem Recht besteuert. Die Stiftung ist im Übrigen verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer einzuhalten.

Zieht der Vorsorgenehmer definitiv aus der Schweiz weg, erhebt die Stiftung bei der Auszahlung eine Quellensteuer.

### **Art. 24 Änderungen am Vorsorgereglement**

Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde jederzeit ändern. Änderungen an den für das vorliegende Reglement massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen gelten ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

### **Art. 24a Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen**

Wenn mehrere Sprachfassungen dieses Reglements erstellt wurden und es Abweichungen zwischen ihnen gibt, ist der französische Text maßgeblich.

### **Art. 25 Inkrafttreten**

Das vorliegende Vorsorgereglement tritt am 01.01.2025 in Kraft.



**REYL**  
**INTESA SANPAOLO**

# **GEBÜHRENVERZEICHNIS**

**VORSORGE**  
**OKTOBER 2025**

**SUCCESS. TOGETHER.**



## DEPOTBANKGEBÜHREN

*Ausgenommen sind Verwaltungsgebühren der Partnerstiftungen und Transaktionsgebühren von Drittparteien.*

**Gebühren, die den Vorsorgenehmern im Rahmen der beruflichen  
Vorsorge (Freizügigkeit) oder der individuellen Vorsorge (Säule 3a)  
belastet werden.**

Tarif: all-in fee von 0,125%\* (zzgl. MwSt.)

\*Bedingungen gelten für Vorsorgenehmer «Alpian, verwaltet durch lemania-prévoyance»

**WEALTH MANAGEMENT**

**ASSET MANAGEMENT**

**ASSET SERVICES**

**reyl.com**

**WICHTIGE INFORMATION** - Das vorliegende Dokument wird ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt. Es ist nicht vertraglich bindend und darf weder als persönliche Anlageberatung noch als Empfehlung, Aufforderung oder Angebot zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten jeglicher Art oder zur Umsetzung einer bestimmten Anlagestrategie verstanden werden. Finanzinstrumente und Dienstleistungen, einschließlich Verwaltungsdienstleistungen, können gesetzlichen Beschränkungen unterliegen oder sind möglicherweise nicht in allen Ländern uneingeschränkt verfügbar.

## Tarifbedingungen – Oktober 2025

---

Die folgenden Gebühren gelten für Inhaber von beruflichen Vorsorgekonten (Freizügigkeitsleistungen) und individuellen Vorsorgekonten (Säule 3a), die über Alpian angeboten und direkt in dessen mobile Anwendung integriert sind, und von lemania-pension verwaltet werden (Fondation lemania de libre passage und/oder Fondation romande en faveur de la prévoyance individuelle liée (3a)):

Jährliche Gebühr für Onboarding und technologische Integration: **0.175%**

### Zusätzliche Gebühren

Die Mehrwertsteuer (MwSt.), sofern zutreffend, ist nicht inbegriffen.

### RECHTLICHER HINWEIS

Alpian behält sich das Recht vor, diese Gebühren und Bedingungen jederzeit zu ändern. Dieses Dokument dient ausschließlich Informationszwecken. Es ist nicht vertraglich bindend und stellt weder eine individuelle Anlageberatung noch eine Empfehlung, Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf, Verkauf oder Halten von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten dar, noch zur Umsetzung einer Anlagestrategie. Finanzinstrumente und -dienstleistungen können rechtlichen Beschränkungen unterliegen oder in bestimmten Ländern nicht verfügbar sein.